

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet Bottrop



1. Fördergegenstand

Die Stadt Bottrop fördert mit Zuschüssen die Anschaffung von Stecker-Solargeräten zur Erzeugung elektrischen Stroms im Stadtgebiet Bottrop.

2. Förderobjekte

Gefördert werden Stecker-Solargeräte für den privaten Gebrauch (und bei sozialen Einrichtungen) im gesamten Stadtgebiet Bottrop, mit einer Nennleistung von bis zu 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters).

Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen. Die Befestigung muss immer den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellervorgaben zur Befestigung entsprechen, Bauregeln und Baunormen sind einzuhalten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, gefördert wird eine Anlage pro Haushalt (bzw. soziale Einrichtung).

4. Förderungsausschlüsse

Ausgeschlossen von der Förderung sind alle Stecker-Solargeräte, welche vor Erteilung des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.

5. Ermittlung des Zuschussbetrages

Der Zuschuss beträgt pauschal 100 Euro für Stecker-Solargeräte. Pro Haushalt kann nur ein Antrag bewilligt werden.

6. Vorrang anderer Förderungsmittel

Die Förderungsmittel dürfen mit Förderungsmitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden. Andere Förderungsmittel sind vorrangig auszuschöpfen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag ist vorrangig über die Homepage der Stadt Bottrop zu stellen, die Antragstellung in PDF/Papierform ist auf Nachfrage möglich.

Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung notwendig:

- Daten zur Wohnung/zum Gebäude (Baujahr, Art und Nutzung des Gebäudes, Anzahl der Mieteinheiten / Mietfläche (m²), geplante Aufstellart, Strombedarf pro Jahr)
- Kostenschätzung / Angebot
- bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten: eine unterschriebene Vollmacht

Die Stadt Bottrop entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

8. Auszahlung

Kauf und Inbetriebnahme des Stecker-Solargerätes muss 12 Monate nach Antragsbewilligung erfolgt sein.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einreichung des Kostennachweises incl. Fotos der Anlage, Rechnungs- und Zahlungsbeleg.

9. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Bottrop behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen nach § 288, Abs. 1, Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden, oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren nach Fertigstellung stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Bottrop unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft, damit tritt die Richtlinie vom 03. Mai 2021 außer Kraft.